

Satzung

FRIWO AG

Ostbevern (Westfalen)

(Stand nach oHV 2023)

I. Allgemeines

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Aktiengesellschaft lautet
FRIWO AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ostbevern (Westfalen).
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hält unmittelbar wesentliche Beteiligungen an Industrieunternehmen und verwaltet eigenes Vermögen.
- (2) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich auch mit der Herstellung und dem Vertrieb - einschließlich Vermietung - von Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik, der Verfahrenstechnik, der Elektrochemie sowie des Maschinen- und Apparatebaus zu befassen einschließlich der Herstellung und dem Vertrieb von elektronischen, elektromechanischen, elektrotechnischen und elektrochemischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von Stecker-, Netz- und Ladegeräten, insbesondere auf dem Gebiet der Stromerzeugung und/oder der -speicherung sowie der Lichttechnik. Dabei kann sich die Gesellschaft auf den vorgenannten Gebieten auch als Handels- und Dienstleistungsbetrieb betätigen.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung, Verwaltung oder Veräußerung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung bzw. Veräußerung von Beteiligungen an solchen im In- und Ausland.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

22.241.689,60 EUR

und ist eingeteilt in 8.554.496 Stückaktien.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

- (2) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.
- (3) Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelurkunden) ausgeben. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 10. Mai 2028 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 11.120.844,80 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Dabei ist den Aktionären mit den nachfolgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (i) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - (ii) für Aktien im Umfang eines anteiligen Betrags des Grundkapitals, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind;

- (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich von Rechten und Forderungen - auch gegen die Gesellschaft -, oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5 Gerichtsstand

(entfallen)

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

a) Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands, die in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands haben, ist zulässig.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitgliedes des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands von den Bestimmungen des § 181, 2. Alternative BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien.

§ 112 AktG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt der Aufsichtsrat. In der Geschäftsordnung legt der Aufsichtsrat auch fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Sind mehrere stellvertretende Vorstandsvorsitzende vorhanden, so gibt zunächst die Stimme des ersten, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 10

Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

b) Der Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus 4 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und 2 Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) richtet.

- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit ohne Angabe des Grundes ihr Amt niederzulegen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Arten von Geschäften, die aufgrund des Gesetzes, der Satzung oder eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen sind.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

§ 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 14 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn einer von diesen während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 15 Geschäftsordnung, Ausschüsse, Beiräte

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (4) § 13 Abs. 2 der Satzung gilt für Ausschüsse entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für besondere Zwecke Beiräte berufen, deren Mitglieder nicht dem Aufsichtsrat angehören müssen. Er kann für solche Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festsetzen.

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter; dies kann schriftlich, in Textform oder fernmündlich vorgenommen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, anwesend sind.

- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (6) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, für den Fall seiner Verhinderung, die dessen Stellvertreters.
- (7) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Schriftform, per Telex, Telefax oder E-Mail überreichen lassen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen schriftlich, fernmündlich oder durch Stimmabgabe in Textform erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Der Vorsitzende bestimmt in der Aufforderung zur Teilnahme an der Beschlussfassung eine angemessene Frist für die Stimmabgabe, die mindestens drei Tage betragen soll. Der Beschluss ist wirksam, wenn sämtliche Mitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilgenommen haben.
- (9) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 17

Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 16 Abs. 8 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 18

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung.

Diese Vergütung setzt sich aus einem festen Betrag und einem variablen Betrag zusammen. Der feste Betrag beträgt 10.000,00 EUR. Der variable Betrag beträgt 500,00 EUR für jedes von der Hauptversammlung beschlossene, über 4 % des Grundkapitals hinausgehende Prozent Dividen-

de, bei Bruchteilen eines Prozentsatzes für den entsprechenden Teil. Die Aufsichtsratsvergütung ist jedoch auf das Dreifache des festen Betrages begrenzt. Der feste Betrag der Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar, der variable Betrag jeweils nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das Anderthalbfache der Beträge. Außerdem erhält jedes Mitglied der Ausschüsse mit Ausnahme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter jeweils eine weitere Vergütung von 1.000,00 EUR.
- (3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

c) Die Hauptversammlung

§ 19 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse im Bundesgebiet statt. Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat an einen anderen Ort einberufen werden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung muss unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist im Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.

§ 20 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen, der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand oder, im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat ist jedoch ermächtigt, in der Einberufung der

Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für die Anmeldung zu bestimmen; die Frist zwischen dem letzten Anmeldetag und dem Tag der Versammlung muss jedoch mindestens drei Tage umfassen.

- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten (21.) Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen, der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass eine Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister stattfindet. Eine etwaige Ausübung dieser Ermächtigung ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Je eine Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist, soweit keine weitergehenden gesetzlichen Erleichterungen bestehen, die Textform (§ 126b BGB) erforderlich und ausreichend. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (3) Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 22

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert, und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Frage- bzw. Nachfragezeit oder der zusammengenommenen Rede-, Frage- und Nachfragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen. Er kann darüber hinaus, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen. Bei der Ausübung des Hausrechts kann er sich der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.
- (4) Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat können mit der Mehrheit auch eine Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist, zum Hauptversammlungsleiter wählen.

§ 23

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 24
Niederschrift über die Hauptversammlung

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar und dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

IV. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 25
**Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht,
Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen; dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichtes, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (5) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage einstellen bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

(Ende der Satzung)